



Satzung des Wedau-Fischerei-Verein e. V.

Stand: 27.04.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Wedau-Fischerei-Verein e. V. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit, Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die Fischerei zu fördern und den Fischbestand in den Seen des Wedau-Sportparks zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Ausübung der Fischerei durch die Vereinsmitglieder muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Auflagen des Pachtvertrages mit der Stadt Duisburg und den vom Verein getroffenen Anordnungen über die Ausübung der Fischerei erfolgen.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder / Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person (die das 10. Lebensjahr vollendet hat) und jede juristische Person.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die die Sportfischerprüfung abgelegt haben und den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung im bzw. für den Verein betreiben.
- (3) Fördernde (passive) Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins unterstützen und sich zu seinen Zielen bekennen, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben. Die Anzahl der fördernden Mitglieder soll 25 v.H. der Mitglieder nach Abs. 2 nicht überschreiten.
- (4) Mitglieder nach Abs. 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche (Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins).
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt (Aufnahmeantrag). die Aufnahme als förderndes Mitglied erfordert zusätzlich die Empfehlung eines aktiven Vereinsmitgliedes. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Bewerber um die Mitgliedschaft werden auf Beschluss des Vorstands zunächst nur Anwärter auf die Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (6) Spätestens zwei Jahre nach Antragstellung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann der Abgelehnte die nächste Mitglieder-Hauptversammlung anrufen, die dann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitglieder-Hauptversammlung hat für die Ausübung der Mitgliederrechte keine aufschiebende Wirkung und muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmeanlehnung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat spätestens bis zum 31. März den vollen Jahresbeitrag nebst Gebühren für Spind und Bootsplatz zu zahlen. Erst nach Zahlung wird der Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins verlängert; ohne gültigen Erlaubnisschein darf nicht gefischt werden.
- (2) Neue Anwärter auf die Mitgliedschaft haben zum Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme die geltende Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag sowie die Nebenkosten zu zahlen. Lehnt der Verein später die endgültige Aufnahme eines Anwärter ab, wird die Aufnahmegebühr zurückgestattet, nicht jedoch die bis dahin gezahlten Jahresbeiträge und Nebengebühren.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Nebengebühren entscheidet die Mitglieder-Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sich daraus ein vereinsschädigendes und unehrenhaftes Verhalten ableiten lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Gründe dafür werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen schriftlich um einen Anhörungstermin beim Vorstand bitten und gleichzeitig schriftlich einen Antrag zur Anhörung an die nächste Mitglieder-Hauptversammlung einreichen. Die Mitglieder-Hauptversammlung entscheidet bei vorheriger Beantragung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend. Die Anrufung der Mitglieder-Hauptversammlung hat für die Ausübung der Mitgliederrechte keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Vorstand von der Verfehlung Kenntnis erlangte, die zum Ausschluss aus dem Verein führte.
- (3) Wer mit der Beitragszahlung länger als bis zum 30. Juni im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft. Dennoch bleibt das ausgeschiedene Mitglied weiterhin den in dem entsprechenden Jahr fälligen Jahresbeitrag nebst Nebengebühren gemäß gültiger Gebührenordnung schuldig.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß (1), (2) & (3) ist auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Wedau-Fischerei-Verein e.V., an der Bertaallee 11a, 47055 Duisburg, verbleibendes Eigentum des ausgeschiedenen Mitgliedes innerhalb von 6 Monate eigenständig zu entfernen. Die Frist startet durch einmalige, schriftliche Aufforderung durch den Vorstand unter Angabe des betroffenen Eigentums. Nach Ablauf der schriftlich in der Aufforderung festgelegten Frist (mindestens 6 Monate) und des darin genannten Eigentums erfolgt der Besitzübergang an den Wedau-Fischerei-Verein e.V.. Ein Anspruch auf eine anschließende Rückforderung des Eigentums oder sich daraus ergebener Werte ist ausgeschlossen. Eine etwaige Entsorgung des in der Aufforderung nicht genannten Eigentums ist davon ausgeschlossen, sodass entsprechende Entsorgungskosten weiterhin dem ausgeschiedenen Mitglied zu Lasten gehen.

§ 7 Vorstand und Vorstandswahl /Beisitzer

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- geschäftsführendem Vorstand
- dem Schriftführer und dem Gewässerwart (fünf Personen)

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Für einen Beschluss sind – auch bei Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder – mindestens drei Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitglieder-Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Auf fristgemäßem (§ 11, 2) Antrag müssen einzelne oder alle Vorstandsmitglieder schon in der nächsten Mitglieder-Hauptversammlung neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Auf fristgemäßem Antrag mindestens eines Zwanzigstels der Mitglieder erfolgt die Wahl von Vorstandsmitgliedern geheim. Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist das formgerecht ausgefertigte Protokoll über die Mitgliederversammlung

(5) Nichtstimmberichtiger Beisitzer des Vorstandes (Erweiterter Vorstand) sind:

- der Jugendgruppenleiter und ggf. weitere vom Vorstand zu seiner Unterstützung für spezielle Aufgaben berufene nichtstimmberichtige Beisitzer/Beauftragte.

§ 8 Vertretung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen. Vorstandsbeschlüsse, die den Verein verpflichten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

(2) Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins unterliegen der jährlichen Prüfung durch drei Kassenprüfer. Sie sollen sachverständig sein und werden auf der Mitglieder-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bestellen einen Sprecher, der die Prüfer gegenüber dem Vorstand vertritt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass nach jeweils zwei Amtsperioden ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen, im Verhinderungsfall benennt er einen Vertreter. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlungen der Mitglieder und die Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der 2. Vorsitzende unterstützt - neben anderen Aufgaben, die ihm der Vorstand überträgt - den Geschäftsführer bei seiner Arbeit.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Einziehung der Beiträge verantwortlich, verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen laufende Geschäfte. Der Vorstand beschließt den Umfang der laufenden Geschäfte. Wichtige Angelegenheiten hat der Geschäftsführer dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.
- (4) Der Schriftführer führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Es bedarf der Genehmigung des jeweiligen Gremiums.
- (5) Der Gewässerwart soll für seine Arbeit vorgebildet sein. Er ist für die fischereibiologische Bewirtschaftung der Vereinsgewässer zuständig. Besatzmaßnahmen werden mit den Vereinsmitgliedern erörtert und vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Jugendgruppenleiter ist ständiger Beisitzer der Vorstandssitzungen. Zur Entscheidungshilfe soll der Vorstand in wichtigen Angelegenheiten weitere berufene Beisitzer/Beauftragte sowie sachverständige Vereinsmitglieder bei seinen Sitzungen hinzuziehen. In Angelegenheiten der Jugendgruppe soll der Jugendsprecher hinzugezogen werden. Die Stadt Duisburg hat das Recht, einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

§ 11 Mitglieder-Hauptversammlungen

- (1) Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich - nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres - statt. Zu ihr sind die Mitglieder mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Zur Mitglieder-Hauptversammlung können alle Vereinsmitglieder Anträge stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern dem nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Bei der Versammlung ist folgender Ablauf einzuhalten: Beschlussfassung über die Tagesordnung - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder-Hauptversammlung - Berichte des Vorstands - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung - Aufnahme von Mitgliedern - Beschlussfassung über etwaige Anträge - Wahlen - Verschiedenes.

§ 12 Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung

Eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand beschlussunfähig ist. Für die Einberufung gelten die Fristen des § 11.

§ 13 Monatsversammlung

- (1) Möglichst in jedem Monat - mindestens einmal vierteljährlich - soll eine Versammlung der Vereinsmitglieder stattfinden. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.
- (2) Die monatliche Mitgliederversammlung dient der Pflege der Kameradschaft und der Erörterung fischereilicher Fragen. Über alle wichtigen, zur Entscheidung anstehenden oder wegen Dringlichkeit bereits getroffenen Maßnahmen soll der Vorstand auf dieser Versammlung die Mitglieder unterrichten.
- (3) Bei Fragen, die der Vorstand zur Abstimmung stellt, entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Fragen, die satzungsgemäß die jährliche Mitglieder-Hauptversammlung zu regeln hat, darf auf der Monatsversammlung nicht abgestimmt werden.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Aktive Mitglieder (§ 4 Abs.2), haben auf der Monats-/Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht.
- (2) Jugendliche haben auf der Monats-/Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
- (3) Fördernde Mitglieder können an der Monats-/Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 15 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann außergewöhnlich verdienten, langjährigen ehemaligen Vorsitzenden, der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.
- (2) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.

§ 16 Jugendgruppe

- (1) Die Jugendgruppe umfasst die Mitglieder nach § 4 Abs.4 der Satzung. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:
 - Jugendgruppenleiter,
 - ersten stellvertretenden (stv.) Jugendgruppenleiter,die von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und dem zweiten stv. Jugendgruppenleiter zugleich Jugendsprecher, der auf die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt wird und der Bestätigung der Jahreshauptversammlung bedarf.
- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Sie bekennt sich zur olympischen Idee und wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte, erforderliche Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages, bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel, verfügt die Jugendgruppenleitung im Sinne § 2 der Satzung. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis und den Fischer-eierlaubnisschein (mit dem Zusatz „Jugend“) des Wedau-Fischerei-Vereins e.V. sowie die gültige Jugend-Beitragsmarke des Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF). Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfer des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.
- (4) Die Jugendgruppe gibt sich in Übereinstimmung mit dem Vorstand eine eigene Jugendordnung.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung erfolgen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Ordnungen

Der Verein gibt sich folgende Vereinsordnungen, die nicht Teil der Satzung sind:

- a.) Gewässerordnung
- b.) Ordnungsregeln
- c.) Beitragsrichtlinien

§19 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei leichteren Fällen von vereinswidrigem Verhalten können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden:
 - a. eine Verwarnung,
 - b. eine zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c. eine Sperre bis zu einem Jahr,
 - d. die Zahlung einer Geldbuße.
- (2) Die Maßnahmen nach (1) werden vom Vorstand beschlossen. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Dabei ist ihm zuvor die Verfehlung, aufgrund der Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Mit der Mitteilung der Verfehlung erfolgt die Einladung zu einem Anhörungstermin.
- (3) Die Höhe von Geldbußen beträgt maximal einen Jahresbeitrag und wird in Abhängigkeit des entstandenen Schadens vom Vorstand mit Stimmehrheit festgelegt. Notwendiger Schadenersatzes für entstandene Schäden ist ungeachtet zu leisten. Das Mitglied ist über die Höhe der Geldbuße schriftlich zu unterrichten. Die Mitteilung soll die wesentlichen Gründe der Entscheidung des Vorstandes enthalten. Die Geldbuße wird 14 Tage nach Zustellung der Mitteilung zur Zahlung fällig.
- (4) Gegen die Entscheidung einer Ordnungsmaßnahme nach (1) kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-Hauptversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Stimmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg. Sie soll es nach Möglichkeit zur Förderung der Sportfischerei verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 27.04.25 beschlossen.

Protokoll

genehmigt



Fabian Diersch
(Schriftführer)



Nils Schäfer
(1. Vorsitzender)